

Gesuch um Erteilung eines Gastgewerbepatentes für einen Anlass

Art. 14 und 15 des Gastwirtschaftsgesetzes vom 26. November 1995 (GWG)

- ☐ mit Alkoholausschank
☐ ohne Alkoholausschank

Anlass _____
Datum, Zeit _____ Beginn _____ Ende _____
Ort der Bewirtung _____
Gesuchsteller/in _____
Adresse _____
Telefon _____
E-Mail _____
Rechnungsempfänger _____
Adresse _____
Datum _____
Unterschrift
Gesuchsteller/in _____

→ **Beachten Sie bitte die Bestimmungen auf der Rückseite.**

Das Gesuch ist spätestens 14 Tage vor der Veranstaltung der Gemeinderatskanzlei einzureichen (gemeinderatskanzlei@rorschacherberg.ch oder Gemeinde Rorschacherberg, Gemeinderatskanzlei, Goldacher Strasse 67, 9404 Rorschacherberg).

Verfügung (wird durch die Gemeinderatskanzlei ausgefüllt)

1. Das Patent für den aufgeführten Anlass wird erteilt.
☐ mit Alkoholausschank ☐ ohne Alkoholausschank
2. Auflagen und Bedingungen siehe Rückseite
3. Gebühr Fr. _____ (Rechnung folgt separat)

Datum _____ Gemeinde Rorschacherberg _____

Rechtsmittel:

Gegen diese Verfügung kann gemäss Art. 40 und 47 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Mai 1965 (VRP) innert 14 Tagen seit der Eröffnung Rekurs an den Gemeinderat, 9404 Rorschacherberg, erhoben werden. Der Rekurs hat einen Antrag, eine Darstellung des Sachverhalts sowie eine Begründung zu enthalten.

Wichtige Vorschriften des Gastwirtschaftsgesetzes vom 26. November 1995 (GWG)

Patent

Das Patent für einen Anlass wird erteilt, wenn:

- a) der Gesuchsteller handlungsfähig und charakterlich geeignet ist und für eine einwandfreie Betriebsführung Gewähr bietet;
- b) der nachgesuchten gewerblichen Nutzung keine bau-, feuer- und lebensmittelpolizeilichen Vorschriften entgegenstehen.

Ablehnung

Patente mit Berechtigung zum Alkoholausschank werden nicht erteilt, wenn wichtige polizeiliche Interessen, insbesondere jene des Jugendschutzes, erheblich gefährdet sind.

Schliessungszeit für bestimmte Anlässe

Die Schliessungszeit kann auf Gesuch des Patentinhabers verkürzt oder aufgehoben werden.

Pflichten des Patentinhabers

Der Patentinhaber sorgt für Ordnung; insbesondere, dass die Nachbarschaft nicht durch übermässige Einwirkungen belästigt wird.

Wenigstens drei alkoholfreie Getränke sind billiger anzubieten als das günstigste alkoholische Getränk gleicher Menge.

Der Patentinhaber darf die Gäste nicht zu übermässigem Alkoholkonsum veranlassen. Er darf Betrunkenen sowie Personen, die mit einem Alkoholverbot oder einer Abstinenzverpflichtung belegt sind, keine alkoholischen Getränke abgeben. Auch Jugendlichen unter 16 Jahren darf er keine alkoholischen Getränke abgeben. Gebrannte Wasser dürfen nicht an Jugendliche unter 18 Jahren abgeben werden.

Preisbekanntgabe

Angebot und Preise von Speisen und Getränken sind gut sichtbar bekanntzugeben.

Begründung im Falle einer Ablehnung: